

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 "NEUWERKER GÄRTEN"

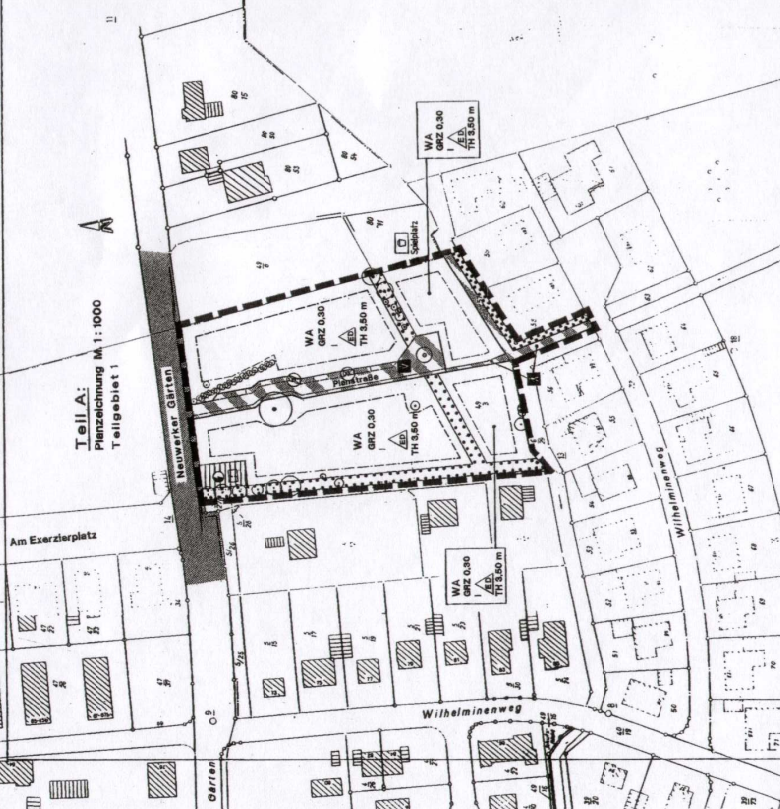
für das Gebiet zwischen der Straße "Neuwerker Gärten", der Gemeindegrenze zu Osterrold und der Bebauung "Wilhelmienweg" (Teilgebiet 1) sowie dem Teilgebiet 2 im südöstlichen Bereich des Flurstückes 35/1 der Gemarkung Rendsburg südlich der Bundesstraße 202 (Teilgebiet 2).

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990

Zeichenerklärung

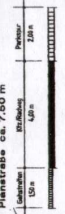
I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
15 Abs. 1 Nr. 1 (Baunutzungsverordnung - BauNrV -)
- Mischgebiete
(14 Abs. 1)
- Mess der baulichen Nutzung
(17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)
- Zone der Wohngebiete der Mischgebiete
Grundflächenzahl
(17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)
- Bebauungsdichte
(17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)
- Verkehrliche besonderer Zweckbestimmung
Städtebauliche Zweckbestimmung
- Vorversetzbereich
Feldbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen
(17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)
- Tropfstein
- Blüme zu pflanzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans
- Verweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)
- Flurstücksgrenzen
Flurstück
- Gemeindebeschränkung



Vorläufige Planunterlagen ohne
Überprüfung der Topographie
und des Gebäudebestandes
Maßstab 1:1000
Rendsburg, 16.01.1995
im Auftrag

Strassenprofil M. 1:100
Planstraße ca. 7,50 m



Teil B : Text

Der Text (Teil B) ist der genehmigten Aufzeichnung Bestandteil dieser
Satzung und ist der Planzeichnung (Teil A) beizugeben.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (Festsetzung der Bauart der Bebauung) ist die Bebauung des Gebietes durch die
Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.04.1999 (folgende
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 "Neuwerker Gärten", bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratversammlung vom 26.09.1985 die
endgültige Bebauungsplanung des Gebietes ist durch Abdruck in der Schleswig-
Holsteinischen Landeszeitung am 24.10.1988 erfolgt.

Die frühere Bürgerbegehrung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 06.11.1988 zurückgeführt worden.

Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.09.1984 zur
Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratversammlung hat am 17.12.1982, der Senat hat am 13.06.1986 den Entwurf des
Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.1984 bis zum 04.11.1986 und vom
01.10.1986 bis zum 01.11.1986 öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt und die
Antragsteller sind zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des
Bebauungsplans ist mit dem Hinweis, daß Änderungen während der
Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden
können, am 22.09.1984 und am 20.09.1986 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung
öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), am 18.12.1987 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Die Ratversammlung hat die vorgeschriebenen Anordnungen sowie die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange am 18.12.1987 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 19.03.1999
L. A.

L. S. gez. Unterschrift
(von Altköndin)
Senatorin

Der letztstellige Bestand am 22.12.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen
städtlichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kastern Rendsburg, den 10.02.1999
L. S. gez. Unterschrift
(Stützbecher)
Reg. Verm. Dir.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird
hiermit ausgestellt und ist bekanntzugeben.

Stadt Rendsburg, den 28.01.2000
L. S. gez. Unterschrift
(Teucher)
Bürgermeister

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 11.04.1999 Abz.
den Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen endgenehmigt - genehmigt.

Die Ratversammlung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsmäßigen Beschluß vom
14.10.1999 erfüllt. Da Hinweis und Beschluß, über Innenministerium des Landes Schleswig-
Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Erlass vom
11.04.1999 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer
verwahrt zu werden hat, werden am 02.02.1999 durch die Ratversammlung auf die Möglichkeit,
eine Verweisung von Flächen und Formvorschriften und von Mängeln der
entsprechend der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit,
Entscheidungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB)
hinzuweisen worden. Auf Grund der Ratversammlung vom 18.12.1987 ist der Text (Teil B) am
18.12.1987 als Satzung beschlossen worden. Am 18.12.1987 wurde ebenfalls beschlossen.

Die Satzung ist mit dem 08.02.2000 in Kraft getreten.

Übersichtsplan M. 1:25 000



Stadt Rendsburg - Der Senat Rats- und Verwaltungsausschuss	
Satzung der Stadt Rendsburg über den Bebauungsplan Nr. 56 "Neuwerker Gärten"	
Bekanntmachung Nr.	21 19 005
Abdruck-Nr.	0404808
Ausgabe-Nr.	32 / 16